

Inhalt

Studien

- 3 Till van Rahden: Eine Welt ohne Familie. Über Kinderläden und andere demokratische Heilsversprechen
- 27 Gerald Siegmund: Zwischen Repräsentation und Partizipation. Zur gesellschaftlichen Lage des Theaters
- 53 Robin Celikates: Epistemische Ungerechtigkeit, Loopingeffekte und Ideologiekritik. Eine sozialphilosophische Perspektive
- 73 Stichwort: Gefängnis und Armut
Hg. von Il-Tschung Lim, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann
- 77 Franziska Dübgen und Liza Mattutat: Neoliberalisierung im Vollzug. Gibt es einen »Prison-Industrial Complex« in Deutschland?
- 99 Didier Fassin: Vor dem Gesetz. Politische Anatomie der Strafe
- 111 Frank Wilde: Das Gefängnis als Armenhaus
- 125 Il-Tschung Lim, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann: Delinquenzmilieu. Armut und Gefängnis am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe

Eingriffe

- 139 Ferdinand Sutterlüty: Fallstricke situationistischer Gewaltforschung
- 157 Wolfgang Schwentker: Was heißt in Japan »Nachkriegszeit«?

Archiv

- 171 Hubertus Buchstein: Sozialstruktur und Strafjustiz. Vier bislang unbekannte Zeitungsartikel des jungen Otto Kirchheimer über Strafvollzug und Strafgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik
- 181 Otto Kirchheimer: Vier Zeitungsartikel

Mitteilungen aus dem IfS

- 191 Tagung: Agency, Self-Determination, Autonomy. Questioning Key Concepts of Childhood Studies
- 193 Autorinnen und Autoren

Il-Tschung Lim, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann

Delinquenzmilieu. Armut und Gefängnis am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe

Delinquenz im Feld der Gefängnisforschung

Das Gefängnis konfrontiert uns mit einem paradoxen Sachverhalt. Als gesellschaftliche Institution ist es aus dem sozialen und strafrechtlichen Feld nicht wegzudenken, aber so selbstverständlich und unbestritten das Gefängnis als Ultima Ratio des staatlichen Sanktionsapparates auch sein mag, so erstaunlich wenig wissen wir über diese totale Institution. Das Gefängnis ist wie ein »Elefant im Raum« (Fassin 2017a: X), den man nicht übersehen kann, dessen Existenz aber unhinterfragt bleibt. Die Gefängnisforschung macht hier keine Ausnahme; sie hat gewiss einschlägige Studien hervorgebracht (vgl. Rusche und Kirchheimer 1981 [1939]; Sykes 1958; Foucault 1994 [1976]), doch ungeachtet dessen war das Gefängnis stets nur punktuell Gegenstand sozialtheoretischer und kriminalsoziologischer Forschung. Noch zu Beginn dieses Jahrhunderts stellt Loïc Wacquant (2002) mit Entsetzen fest, dass die Erforschung des Gefängnisses ausgerechnet in dem historischen Moment nachlässt, in dem angesichts der US-amerikanischen Gefängnisrealität bereits von einem Zeitalter der Masseneinhaftierung die Rede sein muss. Es dominieren vielmehr Gegenwartsdiagnosen zur Praxis des Strafens, eine »neue Punitivität« (Garland 2003) beziehungsweise ein neuartiger »punitiver Moment« (Pratt 2007) wird im vornehmlich angloamerikanischen Strafdiskurs konstatiert, der offenbar auch zu einer unwiderstehlichen »strafrechtlichen Versuchung in Europa« (Wacquant 2000 [1999]) wird. Das Gefängnis erscheint dabei als derjenige Ort, der am Ende dieser Straflogik steht und der die Konsequenzen des neuen Strafbedürfnisses bearbeitet und umsetzt. Umgekehrt nähern sich zahlreiche organisationsethnografische Studien der vergangenen Jahre (vgl. unter anderem Crewe 2009; Drake, Earle und Sloan 2015) dem Gefängnis lediglich als einer spezifischen Institution, deren Personal sie untersuchen. Sie rücken so den Gefängnisalltag der Angestellten und Inhaftierten in den Mittelpunkt ihrer Analyse.

Im Unterschied dazu knüpft der vorliegende Beitrag an eine als »desinstitutionalisierend« zu bezeichnende Perspektive an und stellt sich damit in den Kontext einer Gefäng-

nisforschung, die weder das Strafen noch das Gefängnis zum alleinigen Forschungsgegenstand macht. Im Zentrum steht damit vor allem die Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung von Disziplinarinstitutionen und nach der Entfaltung ihrer regulierenden und kontrollierenden Wirkung über ihre Grenzen, in diesem Fall über die Gefängnismauern, hinaus (vgl. Foucault 1994 [1976]: 271). Mit der Einnahme einer solchen Perspektive werden zwei zentrale Intuitionen aufgegriffen, die wirkungsgeschichtlich besonders einflussreich für die Gefängnisforschung waren. Zum einen der Ansatz von Georg Rusche, für den in der Erforschung des Gefängnisses »Erscheinungen« vorliegen, »die in so weitem Ausmaß von gesellschaftlichen Kräften bestimmt sind, daß sie auf der einen Seite nach Erklärung aus sozialen Gesetzmäßigkeiten geradezu drängen, auf der anderen Seite ganz besonders geeignet sind, diese Gesetzmäßigkeiten und Mechanismen ihrerseits zu erhellen« (1981 [1933]: 298). Dabei ist es keinesfalls notwendig, den Ökonomismus und Funktionalismus von Rusches Analyse zu übernehmen, um, wie aktuell besonders instruktiv zahlreiche US-amerikanische Studien zeigen, die spezifischen »gesellschaftlichen Kräfte« zu benennen, die einen sozialen Alltag prägen, der unter dem permanenten Eindruck des drohenden Freiheitsentzugs steht (vgl. Goffman 2014; Gowan 2002). Zum anderen begründet die in dem Beitrag eingenommene Perspektive das zentrale analytische Interesse an dem von Michel Foucault in *Überwachen und Strafen* (1994 [1976]) eingeführten Begriff des Delinquenzmilieus. Mit diesem lassen sich strafrechtliche mit sozialpolitischen Fragen zusammenführen. Zahlreiche Studien, die den Relationen von Armut, sozialer Benachteiligung und Kriminalisierung im US-amerikanischen Kontext nachgehen, erscheinen vor diesem Hintergrund wie empirische Belege für den schillernden, aber der Sache nach doch bemerkenswert unterbestimmten Begriff des Delinquenzmilieus.¹

Auch in der deutschen Gefängnisrealität ist es, wie die folgenden Überlegungen am Beispiel des Sanktionsinstruments der sogenannten Ersatzfreiheitsstrafe darlegen, vor allem die *Produktion* von Delinquenz, die unübersehbar eine Verbindung von Armut und Gefängnis herstellt. Ihre Analyse kann von den Beiträgen der US-amerikanischen Gefängnisforschung zwar profitieren, aber sie darf bei allen strukturellen Analogien, die im Zuge der Analyse von Delinquenzmilieus auffallen mögen, keinesfalls die signifikanten Unterschiede aus den Augen verlieren: Es gibt in Deutschland keine mit den US-amerikanischen

- 1 Vgl. neben den bereits genannten Studien von Goffman (2014) und Gowan (2002) zum Beispiel auch Rios (2011) oder Wacquant (2001).
- 2 So vermutete Rusche noch 1933 einen determinierenden Zusammenhang zwischen der Sättigungsrate des Arbeitsmarktes und der staatlichen Strafzumessung (vgl. Rusche 1981 [1933]: 300 ff.).
- 3 Vgl. dazu auch den Vorschlag von Didier Fassin, die Gefängnisforschung an drei zentralen Fragedimensionen auszurichten – dem »was«, »warum« und »wen« des Strafens: »Qu'est-ce que punir? Pourquoi punit-on? Qui punit-on?« (2017b: 37)

Verhältnissen vergleichbare Inhaftierungsquote, keine gesellschaftsgeschichtlich ähnlich bedeutsame Kolonialgeschichte; und schließlich spielt, anders als in den USA, wo treffend von einem »Prison-Industrial Complex« gesprochen werden kann, auch die Privatisierung des deutschen Strafvollzugs ökonomisch eine weitgehend vernachlässigbare Rolle. In Deutschland und auch in anderen europäischen Ländern liegt die Zweck- und Funktionsbestimmung des Gefängnisses weder in der Verwahrung ökonomisch überflüssiger Bevölkerungsgruppen² noch in der Ermöglichung eines Profits für private Firmen und schließlich auch nicht in der Ausbeutung billiger Arbeitskräfte durch Zwangsarbeit. Und dennoch besteht zwischen der staatlichen Strafzumessung und der sozialen wie ökonomischen Lage ein Zusammenhang, der sich als soziale Eigenlogik des Strafdiskurses beschreiben lässt. Im Zentrum steht dann nicht nur die Frage, *was* gesellschaftlich kriminalisiert und staatlich sanktioniert wird, sondern vor allem auch, *wer* hierbei aus *welchen* Gründen Zielscheibe und Objekt eines sozial voraussetzungsreichen und dabei hochselektiven Prozesses der Kriminalisierung ist.³

Foucault hat ausführlich dargelegt, dass das Gefängnis bereits seit seiner Entstehung immer wieder Gegenstand von Kritiken wurde, die seine offensichtliche Ineffizienz bei der Reduktion von Kriminalität beklagt haben. Die Gründe dieser Ineffizienz lassen sich leicht benennen: Das Gefängnis stigmatisiert und erschwert eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung, es frustriert individuelle Bedürfnisse, führt zur Verrohung von Interaktionsweisen und zur Zunahme von Gewaltbereitschaft. Darüber hinaus bringt es die Gefangenen miteinander in Kontakt und ermöglicht so einen Austausch von Wissen und informellen Ressourcen. Das offensichtliche Scheitern des Gefängnisses, seinen offiziellen Zweck zu erfüllen, veranlasst Foucault zu der Vermutung, dass der eigentliche Strafzweck woanders gesucht werden muss. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der tatsächliche Effekt der Gefängnisstrafe gerade nicht in der *Reduktion* von Kriminalität, sondern in der *Herstellung* von Delinquenz besteht. Delinquenz ist eine Form der Gesetzeswidrigkeit mit schwacher Intensität (zum Beispiel Drogendelikte, kleinere Eigentumsdelikte), die sich von der »spektakulären« Kriminalität wie Mord oder schwere Eigentumsdelikte (die nie den Großteil der Inhaftierungsgründe ausmachten) unterscheiden lässt. Indem das Gefängnis ein regelrechtes Milieu der Delinquenz produziere, so Foucault, unterwerfe es eine bestimmte Klientel einer besseren Kontrollierbarkeit:

»Anstatt von einem Versagen des Gefängnisses bei der Eindämmung der Kriminalität sollte man vielleicht davon sprechen, daß es dem Gefängnis sehr gut gelungen ist, die Delinquenz als einen spezifischen, politisch und wirtschaftlich weniger gefährlichen und sogar nützlichen Typ von Gesetzeswidrigkeit zu produzieren; es ist ihm gelungen, die Delinquenz als ein anscheinend an den Rand gedrängtes, tatsächlich aber zentral kontrolliertes Milieu zu produzieren, es ist ihm gelungen, den Delinquenten als pathologisiertes Subjekt zu produzieren.« (Ebd.: 357)

Für die Analyse des Zusammenhangs von Armut und Gefängnis besitzt der Begriff des Delinquenzmilieus vorläufig drei wichtige Implikationen: Erstens kann das Gefängnis *nicht isoliert* von anderen institutionellen Praktiken betrachtet werden, die der Verwaltung dieses Milieus dienen. Die Biografie der Delinquentin wird nacheinander und abwechselnd Gegenstand diverser institutioneller Interventionen, so dass sich das Gefängnis in die Eingriffe durch Jobcenter, Sozialamt, Drogenhilfe oder Haftentlassenenhilfe einreihet. Zweitens liegt der Effekt dieser Interventionen nicht allein in der faktischen Kontrolle und Administration, sondern in einer spezifischen *Subjektivierung*. Das Gefängnis, als der paradigmatische Ort der Produktion von Delinquenz, setzt, wie Foucault schreibt, die Delinquentin als »pathologisiertes Subjekt« in Szene, das keinerlei Autonomie über sein Leben mehr zu besitzen scheint, sondern immer nur Objekt, niemals Subjekt institutionellen Agierens ist. Diese Subjektivierung lässt sich drittens genauer als *Infantilisierung* des Delinquenten beschreiben. Im Gegensatz zur Schwerverbrecherin, deren strafrechtliche Schuld auf dem Konstrukt der Vorwerfbarkeit, das heißt der Fiktion eines individuellen Vertretenkönnens der eigenen Handlungen basiert, wird die Delinquentin wie ein Kind behandelt, zu dem allenfalls ein pädagogisches Verhältnis möglich ist. Das Ziel der Inhaftierung ist, sie dazu zu zwingen, »morgens aufzustehen« oder »einen strukturierten Tagesablauf« zu ermöglichen. Im Kontext des deutschen Strafvollzugs gilt es nunmehr, den heuristischen Ertrag, den der Begriff des Delinquenzmilieus in der Analyse von Kriminalisierungsprozessen von Armen und sozial benachteiligten Menschen abwirft, am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe zu verdeutlichen.

Die Produktion von Delinquenz durch die Ersatzfreiheitsstrafe

Die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen nimmt in Deutschland seit einigen Jahren kontinuierlich zu – obwohl sie einhellig als ein »kriminalpolitisches Ärgernis« gilt (Bögelein, Ernst und Neubacher 2014: 282).⁴ Ersatzfreiheitsstrafen sind Gefängnisstrafen, die Menschen verbüßen, die eigentlich zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, diese aber nicht zahlen können. Es handelt sich also um Fälle, bei denen die Betroffenen zunächst zu einer

- 4 Vgl. ferner den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe »Ersatzfreiheitsstrafe« des Hessischen Landtags (2012).
- 5 Stichtagerfassungen zählen die zu einem Stichtag inhaftierten Personen. Dadurch erscheinen zwölf Personen, die nacheinander eine jeweils einmonatige Haftstrafe verbüßen, und eine Person, die eine einjährige Haftstrafe verbüßt, in der Statistik gleichermaßen als »1«. Würde man stattdessen die Zu- und Abgänge pro Jahr erfassen, würde das Verhältnis der von kurzen und von langen Haftstrafen betroffenen Menschen sehr viel angemessener sichtbar. Dann würde auch deutlich, dass es falsch ist, bei der Diskussion um das Gefängnis als gesellschaftliche Institution immer auf die stark dramatisierbaren Fälle von Mord und Vergewaltigung zu fokussieren, die im Gesamt der von Haftstrafen Betroffenen eine absolute Minderheit ausmachen.

Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, da nach Einschätzung des Gerichts kein Freiheitsentzug erforderlich war (etwa, weil die Delikte nicht schwerwiegend genug waren und daher die Sicherheitsbelange der Bevölkerung nicht tangieren) und den Betroffenen deshalb die Möglichkeit gegeben werden sollte, trotz Strafe ihr Alltagsleben in Freiheit fortzusetzen.

Zurzeit sitzen in Deutschland 4 487 Inhaftierte (Stichtag 30. November 2016) eine Ersatzfreiheitsstrafe ab (vgl. Statistisches Bundesamt 2017). Da Ersatzfreiheitsstrafen tendenziell kurze Strafen sind, erscheinen sie in Stichtagszählungen deutlich unterrepräsentiert.⁵ Über die absolute Anzahl der von Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr in Deutschland betroffenen Personen können auf Basis der aktuellen Stichtagszählungen laut Strafvollzugsstatistik keine Aussagen getroffen werden. Die Zu- und Abgänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe werden seit 2003 nicht mehr im Jahresverlauf erfasst. Die Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten wies im Berichtsjahr 2002 etwa 56 000 Zugänge zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen aus (vgl. Bundesministerium des Innern 2006: 620; siehe auch Wilde 2016: 232 f.). Das entspricht etwa der Anzahl von Personen, die in Deutschland insgesamt im Gefängnis sind. Eine aktuelle Schätzung des Kriminologen Heinz Cornel geht davon aus, dass 30 bis 40 Prozent aller Aufnahmen und Entlassungen in einem Jahr in deutschen Gefängnissen Ersatzfreiheitsstrafen betreffen (vgl. Thurm 2016). Auf der Grundlage dieser Schätzung wird schnell klar, dass diese Strafform keine statistische Marginalie darstellt, sondern extrem viele Menschen dem Gefängnis aussetzt – mit den entsprechenden psychischen, sozialen und materiellen Konsequenzen.

Es gibt grundsätzlich eine ganze Reihe von Verarmungsszenarien, die in einer Ersatzhaft kulminieren können. Der Haft gehen in der Regel vielfältige Entkopplungsprozesse aus den Zonen gesellschaftlicher Sicherheit (vgl. Castel 2000) und die damit verbundenen sozialen und ökonomischen Prekarisierungserfahrungen voraus. Fast jede dritte zu einer Geldstrafe verurteilte Person bezieht Hartz IV oder verfügt nur über ein vergleichbar geringes Einkommen, etwa sieben Prozent der verhängten Geldstrafen werden mittlerweile in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt (Angaben zitiert nach Laudon 2013). Das mit Abstand häufigste Delikt, für das »Ersatzhaftler« im Gefängnis ihre Zeit abbüßen, ist das Fahren ohne Fahrschein. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ohne gültigen Fahrschein wird nach Paragraph 265a des Strafgesetzbuchs als »Erschleichung einer Beförderungsleistung« gefasst. Verschiedene Wege können dabei von einem Bußgeldbescheid der öffentlichen Verkehrsbetriebe in die Ersatzfreiheitsstrafe führen. In vielen Fällen resultiert die Haft daraus, dass die betroffenen Personen wiederholt Bußgeldbescheide, die darauf folgenden Inkassoverfahren und schließlich gerichtliche Fristen verstreichen lassen. In manchen Städten kann es aber auch sehr schnell gehen. In Berlin etwa wird das Fahren ohne Fahrschein von den Verkehrsbetrieben bereits nach dem dritten Wiederholungsfall zur Strafanzeige gebracht. Kann die verhängte Geldstrafe nicht bezahlt werden, kommt es als Ersatz für die »uneinbringliche« Geldstrafe zu einer Haftstrafe. In Berlin, einer Stadt mit seit Jahren steigender Armutsquote (aktuell liegt sie bei 22 Prozent, siehe Paritätischer Wohlfahrtsverband 2017),

nehmen auch die Strafanzeigen aufgrund des Straftatbestands der »Beförderungerschleichung« stetig zu. Mittlerweile beziehen sich dort 25 bis 30 Prozent aller Gerichtsverfahren auf das wiederholte Fahren ohne Fahrschein, im Jugendstrafrecht 15 bis 20 Prozent (vgl. Bommarius 2015; siehe auch Heischel 2011). In der Justizvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee verbüßt etwa ein Drittel der Häftlinge eine Ersatzfreiheitsstrafe für das wiederholte »Ertschleichen einer Beförderungslleistung« (vgl. Litschko 2010). In der öffentlichen Debatte trägt die JVA deshalb bereits seit einigen Jahren den Beinamen »Schwarzfahrerknast« (Dassler 2008).

Die Ersatzfreiheitsstrafe stellt jedoch nicht allein strafrechtlich eine problematische Konstruktion dar, die hinsichtlich des ursprünglichen Strafanliegens oder mit Blick auf die Kosten des Strafvollzugs unverhältnismäßig ist. Sie ist vor allem aus sozialpolitischen Gründen kritikwürdig. Der Entzug der Freiheit bedeutet für die Betroffenen eine schwerwiegende materielle und psychische Belastung. Indem bereits kurze Haftstrafen dazu führen können, dass sich eine ohnehin prekäre Lebenssituation für einzelne noch weiter verschärft, bleiben ehemals Inhaftierte zudem über die Haft hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt. Das Ende der Haft bedeutet in den seltensten Fällen den Beginn eines neuen, ökonomisch eigenständigen Lebens. »Nach der Haft ist«, was so zynisch wie wahr ist, zumeist »vor der Haft«. Dass viele Betroffene diesen Kreislauf nicht durchbrechen können, wird politisch in Kauf genommen. Das ursprüngliche gesellschaftspolitische Ziel der Geldstrafe, Bagatelldelikte so zu sanktionieren, dass die sozial desintegrativen Effekte einer Haft vermieden werden können, wird durch die Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe ad absurdum geführt. Für Menschen, die Hartz IV beziehen und ihren Lebensunterhalt bereits nur unter großen Schwierigkeiten finanzieren können, stellen Bußgeldbescheide der Verkehrsbetriebe und Geldstrafen in vielen Fällen Summen dar, die nicht geleistet werden können. Auf den öffentlichen Personennahverkehr kann dieselbe Personengruppe aber auch nicht einfach verzichten. Die Haft ist dann die letzte Konsequenz einer solchen Verstrickung in die Verschuldung. Das Gefängnis ist so zu einer von vielen Stationen in einer Reihe staatlicher Maßnahmen zur Verwaltung von Armut geworden. Delinquenz wird, wie sich am Fall der Ersatzfreiheitsstrafe zeigen lässt, durch die Strafpraxis somit nicht eingehegt, sondern in massiver Weise produziert, indem die zunächst zu Geldstrafen Verurteilten dauerhaft dem Kreislauf von Armut und Strafe ausgesetzt werden. In genau diesem Sinne kann das Gefängnis oder die Strafpraxis auch nicht isoliert und ohne die veränderten »sozialen Gesetzmäßigkeiten« (Rusche 1981 [1933]: 298) betrachtet werden.

Subjektivierung und Infantilisierung durch das Gefängnis

Die zunehmende und zum Teil massive Verschuldung von einkommensschwachen Menschen ist in den letzten Jahren immer wieder als neue Subjektivierungsweise eines neoliberal-

ral transformierten Kapitalismus analysiert worden (vgl. unter anderem Lazzarato 2012). Gilles Deleuze legt in seinem *Postskriptum über die Kontrollgesellschaft* nahe, dass die Einschließungsmilieus der Disziplinargesellschaften zunehmend durch neue Formen der Kontrolle, zu denen auch die Verschuldung zählt, abgelöst werden. Der Mensch der Kontrollgesellschaft ist, wie er schreibt, »nicht mehr der eingeschlossene, sondern der verschuldete Mensch« (Deleuze 2014 [1990]: 132). Mit Blick auf die Zunahme von Ersatzfreiheitsstrafen lässt sich diese Zeitdiagnose jedoch nicht mehr ohne weiteres aufrechterhalten. Denn der empirische Befund macht Verflechtungszusammenhänge von Armut und Gefängnis sichtbar, in denen Schulden und Freiheitsentzug sich gerade wechselseitig bedingen und verschärfen können. Verschiedene Machttechniken der Kontrolle und Disziplinierung treten im Zugriff auf Armutspopulationen in ein komplexes Wechselverhältnis ein, was in der Praxis de facto in einer strafrechtlichen Sanktionierung von Armut mündet.

Sowohl der Verschuldung als auch den Techniken der Einsperrung kann dabei ein subjektivierendes Potential zugesprochen werden. Doch während die Geldstrafe, die vor allem an die Zahlungsmoral appelliert, bei entsprechender Begleichung des Betrags getilgt ist, wirkt die Haft auf vielfältigere und häufig dramatischere Weise subjektivierend. Auch wenn eine Verschuldung durch zu bezahlende Geldstrafen eine massive ökonomische und psychische Belastung darstellen kann, verliert sie mit der Tilgung doch zugleich weitestgehend ihre subjektivierende Wirkung. Wie sehr bereits kurze Haftstrafen die Gefangenen in ihren ohnehin prekären Lebensbedingungen nachhaltig prägen können, lässt sich auch anhand der Resozialisierungsmaßnahmen festmachen, die bereits im Zuge kurzer Haftaufenthalte greifen. Vor allem zwei Maßnahmen kommen dabei zur Anwendung: zum einen die Möglichkeit der Lohnarbeit im Gefängnis sowie zum anderen die Angebote und Programme von Sozialarbeiterinnen während der Haft wie auch über diese hinaus.

Die Rolle der Arbeit im Kontext des Gefängnisses muss zunächst vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass viele der von einer Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen vor der Haft meist kein geregelter Einkommen haben oder Hartz IV beziehen und bereits in unterschiedliche Verschuldungsszenarien verstrickt sind. Als resozialisierend wird die Möglichkeit der Lohnarbeit im Gefängnis von ihren Befürworterinnen in einer doppelten Weise verstanden: Zum einen soll mittels kontinuierlicher und geregelter Arbeitszeiten sowie der entsprechend angeleiteten und selten berufliche Qualifizierung erfordernden Tätigkeiten eine positive Wirkung mit Blick auf die Anforderungen des Arbeitslebens erzeugt werden. Anstatt nur »Beschäftigungstherapie«, die die leere Zeit im Gefängnis vertreibt, soll die Arbeit das Mittel sein, um wieder das Gefühl für ein geregeltes Leben, für strukturierte Tage zu gewinnen und die entsprechenden Leistungsanforderungen an das eigene Tun ernst zu nehmen. Das Problem ist nur, dass weder der Freiheitsentzug besonders dienlich für jegliche Wiedereingliederung in das Arbeitsleben »draußen« ist noch von einer ausreichenden Fülle offener Stellen auf dem Arbeitsmarkt ausgegangen werden kann, auf die sich Inhaftierte nach der Entlassung bewerben könnten. Allein aus diesem Grund stellt sich schon die Frage, ob Arbeiten während des Strafvollzugs tatsächlich die sinnvollste Möglich-

keit darstellt, den gesellschaftlichen Wiedereinstieg nach der Haft durch den Gelderwerb selbst vorzubereiten. Weiterbildungsmöglichkeiten, die eventuell sinnvoller wären, jedoch selbst im Fall von langen Haftstrafen selten ihrem Namen Ehre machen, kommen aufgrund der Kürze der Haft gar nicht erst in Frage.

Auch das wenige während der Haft verdiente Geld kann nur sehr begrenzt als wirkungsvolles Mittel im Sinne der Resozialisierung gesehen werden. Während der Haftzeit steht dieses Geld den Inhaftierten nur zu einem geringen Teil zur Verfügung und kann auch nur in begrenztem Maße für ein ebenfalls äußerst reglementiertes Sortiment von Konsumgütern ausgegeben werden. Der angesparte Teil soll, so die Logik der Resozialisierung, als Startkapital für die Zeit nach dem Gefängnis bewahrt werden und wird den arbeitenden Inhaftierten insofern vorenthalten. Doch sowohl die geringen Löhne als auch die in den Justizvollzugsanstalten nur sehr begrenzt verfügbaren Arbeitsplätze zeigen schnell die Grenzen der Resozialisierungsmöglichkeiten an. Darüber hinaus ist die Lohnarbeit im Gefängnis nicht nur vom Mindestlohngesetz ausgenommen, sondern es werden auch die gesetzlichen Standards in Bezug auf Krankengeld und Rentenansprüche unterboten.⁶ Den einzigen ökonomischen Nutzen haben durch diese Bedingungen die staatlich geführten Gefängnisse sowie die zahlreichen Betriebe, die im Gefängnis produzieren lassen.⁷ Die Art und Weise, wie auch während Kurzzeithaftstrafen die Arbeit in den Gefängnissen organisiert wird, bestätigt somit eine Behauptung Foucaults, die dieser insgesamt für die Arbeit im Gefängnis aufgestellt hat: Der Lohn für Gefängnisarbeit »entlohnt nicht eine Produktion; er dient vielmehr als Motor und Maß der individuellen Transformationen: er bildet eine juristische Fiktion, da er nicht die ›freie‹ Abtretung einer Arbeitskraft repräsentiert, sondern ein angeblich wirksames Element innerhalb der Besserungstechniken« (Foucault 1994 [1976]: 312). Somit bleibt in Bezug auf die Arbeit im Gefängnis allein die Frage nach dem pädagogischen Nutzen der Disziplinierung, der jedoch angesichts der häufig stupiden, körperlich anstrengenden und seriellen Tätigkeiten genauso gering ist wie die Summe des verdienten Geldes. Die Gefängnisarbeit, so Foucault weiter, bezweckt die »Bildung eines Machtverhältnisses, einer leeren ökonomischen Form, eines Schemas der individuellen Unterwerfung und ihrer Anpassung an einen Produktionsapparat« (ebd.). Am Fall der Ersatzfreiheitsstrafe lässt sich nun jedoch auch veranschaulichen, dass diese These gegenwärtig wieder an Plausibilität verliert. Denn wie die zahlreichen empirischen Fälle deutlich machen, finden die Häftlinge nicht einmal mehr einen funktionierenden »Produktionsapparat« vor, sobald sich für sie die Gefängnistore wieder öffnen. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann als diejenige Form des Strafens gedeutet werden, durch die das Gefängnis nicht nur subjektivierend wirkt, sondern angesichts der Idee, die Gefangenen mittels einfacher Arbeit und Verwaltung des Einkommens zu »bessern«, an der Realität der Arbeitswelt vorbeigeht und ihre Subjekte vielmehr infantilisiert.

6 Vgl. hierzu die Kritik der 2014 gegründeten Gefangenengewerkschaft (<<https://ggbo.de>>).

7 Zur politisch-ökonomischen Bedeutung vgl. den Beitrag von Franziska Dübgen und Liza Mattutat in diesem Heft.

Die zu Zwecken der Resozialisierung intendierten Maßnahmen gehen somit an den Gründen, die zur Ersatzfreiheitsstrafe geführt haben, schlicht vorbei. Mehr noch: Bedenkt man, dass bereits durch kurze Haftstrafen eine zuvor bestehende Arbeit womöglich ganz verloren wird, bestehende Möglichkeiten der Gelegenheitsarbeit aus dem Gefängnis heraus nicht wahrgenommen oder berufliche Kontakte nicht mehr aufrechterhalten werden können, so erscheint die Idee der Resozialisierung durch Arbeit im Gefängnis nicht nur wirkungslos, sondern geradezu kontraproduktiv. Die Zeit nach der Haft beginnt in der Regel mit der (erneuten) Arbeitslosigkeit und das wenige in der Haft erworbene Geld stellt keine hinreichende Ressource für einen Neueinstieg in das Leben nach der Haft dar. So wird die Arbeit im Gefängnis zu einer Quelle weiterer Frustration. Zu keinem Zeitpunkt eröffnet sie den Inhaftierten die Möglichkeit der beruflichen Förderung, Ausbildung oder Umschulung. Hierfür fehlen den Haftanstalten schlicht die entsprechenden Mittel und das Personal. Es ist kein Wunder, dass Inhaftierte das Arbeiten nicht als Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe, sondern als entmündigende Repressionsmaßnahme verstehen, wenn die entsprechenden Arbeitstätigkeiten per se sinnlos und unterbezahlt sowie wenig herausfordernd sind.

Sozialarbeit und Arbeitsstrafe

Als eine weitere Dimension der Subjektivierung und Infantilisierung durch das Gefängnis lässt sich die Sozialarbeit betrachten. Für die Ersatzfreiheitsstrafe kann zunächst festgestellt werden, dass sowohl die Sozialarbeit im Gefängnis als auch die Haftentlassenenhilfe mit der schieren Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen überfordert sind. Es gibt für die Sozialarbeiter keine hinreichenden Möglichkeiten, den Kontakt zu jenen Personen aufrechtzuerhalten, die nur für wenige Wochen oder Monate im Gefängnis waren. Wie gezeigt wurde, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich aufgrund der eher verschlechterten sozialen Lage nach der Haft eine erneute Ersatzfreiheitsstrafe ergibt. Wiederholte Gefängnisaufenthalte aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen sind ein weiterer Beweis dafür, dass die resozialisierenden Maßnahmen ohne Erfolg waren. Dies ist umso fataler, weil bereits kurze Haftstrafen von nur wenigen Wochen dazu führen können, dass Menschen ihre Wohnungen aufgeben müssen, ohnehin prekäre Arbeitsplätze verlieren und auch das soziale Umfeld, das eine wichtige Rolle in der Zeit nach der Haft spielen könnte, wegbricht. Auch hinsichtlich der psychischen Belastung, die schon von kurzen Haftstrafen ausgehen kann, sind die betroffenen Personen meist auf sich alleine gestellt. Über die Haftzeit hinaus stigmatisiert und vereinzelt die Haft, zerstört Beziehungen und Freundschaften. Sie macht ohnehin unsichere Lebensverhältnisse noch unberechenbarer. Trotz der nur dünnen empirischen Datenlage bezüglich solcher Fälle lässt sich behaupten, dass die Ersatzfreiheitsstrafe die soziale Lage insgesamt verschärft. Auch weil die Maßnahmen der Sozialarbeit angesichts der schieren Anzahl von Fällen wirkungslos oder sogar völlig ausbleiben müssen. Daraus lässt sich auch schließen, dass die Prekarität, die allererst der Grund für die Zahlungsunfähigkeit der

Geldstrafe war und schließlich zur Ersatzfreiheitsstrafe geführt hat, so immer weiter zementiert wird.

Dass das Ziel der Resozialisierungsmaßnahmen, die Inhaftierten wieder in die Gesellschaft einzugliedern sowie zu einem Leben ohne Rechtskonflikte beziehungsweise Straftaten zu befähigen, verfehlt wird, hat, wie der Fall der Ersatzfreiheitsstrafe zeigt, auch besonders weitreichende Konsequenzen für die Gesellschaft insgesamt. Denn die Moral, von der die Praxis des Strafens getragen wird und die die Haftstrafe als eine Möglichkeit ansieht, Einsicht in das eigene Handeln zu gewinnen, Reue zu zeigen, wird hier ad absurdum geführt. Die Vorstellung, dass sich ein Mensch bessern, sein Schuld eingestehen und das eigene Leben so ändern kann, dass es mit dem Gesetz konform geht, ist eine wesentliche Voraussetzung und Rechtfertigung für den Strafvollzug. Im Fall der Ersatzfreiheitsstrafe gehen diese moralischen Ansprüche jedoch völlig an den sozialen Bedingungen vorbei. Die Inhaftierten wurden meist bereits sozial und ökonomisch aus jener Gesellschaft »ausgliedert«, die nun mittels der Resozialisierung ihre Bereitschaft signalisiert, eine ehemals straffällige Person wieder aufzunehmen. Doch gerade die Haftstrafe selbst macht ein eigenständiges Leben nahezu unmöglich. Wer erneut ins Gefängnis kommt, gilt gesellschaftlich zudem als besonders uneinsichtige »Wiederholungstäterin« und wird schließlich auch noch mit dem Vorwurf der Unverbesserlichkeit konfrontiert, der weitere moralische Appelle zur Folge hat. Vorgetragen werden diese mitunter von den Sozialarbeitern selbst, die dadurch nicht zuletzt zu »Bewährungsprüferinnen« zu werden drohen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Programme der Haftentlassenenhilfe und anderer sozialer Träger zu deuten, die zwar die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen zu einem ihrer Ziele erklärt haben, dabei jedoch vor allem als Mittler zwischen Rechtspflegeabteilungen, Staatsanwaltschaft und Geldstrafenschuldnerinnen auftreten. Beratungen und Hilfestellungen mit Blick auf die Tilgung von Schulden können entscheidend dafür sein, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, jedoch bleiben durch diese engere Zusammenarbeit mit der Justiz die viel grundlegendere Problematik der Strafe selbst und die mit dieser einhergehende Sanktionierung von Armut völlig unangetastet.⁸

Die Dysfunktionalität der Ersatzfreiheitsstrafe ist den Akteuren des Strafvollzugs, insbesondere den Mitarbeiterinnen der Rechtspflege und Staatsanwaltschaften, die mit den Fällen betraut sind, durchaus bewusst. Dies kommt nicht zuletzt in der verbreiteten Problematisierung der Ersatzhaft als »Fehlbelegung« der Gefängnisse zum Ausdruck (Dünkel 2011: 143).⁹ In der Praxis des Strafvollzugs gelten vor allem die hohen Kosten der Gefängnisstrafe, aber auch

- 8 Vgl. hierzu die Arbeit der Haftentlassenenhilfe e.V. in Frankfurt am Main, die die Prävention von Ersatzfreiheitsstrafen zu einer ihrer Aufgaben gemacht hat und an einem Programm mit allen Staatsanwaltschaften in Hessen beteiligt ist, das sich unter der gut gemeinten Formel »Auftrag ohne Antrag« denjenigen Geldstrafenschuldnern widmet, die die Justiz (etwa postalisch) nicht mehr erreicht. Ohne den »Antrag« der bestrafte Personen werden Sozialarbeiterinnen dabei »beauftragt«, sich der Fälle anzunehmen: Die Sozialarbeit wird so zum »humaneren« Arm des Strafrechts.
- 9 Zur Diskussion um die Ersatzfreiheitsstrafe siehe auch Heischel (2011) sowie den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe »Ersatzfreiheitsstrafe« des Hessischen Landtags (2012).

der durch die kurzen Haftstrafen entstehende Verwaltungsaufwand als Ärgernis. In juristischen und politischen Fachkreisen ist die Sensibilität dafür gestiegen, dass die im Kontext neuer Armutsphänomene zunehmende Umwandlung von Geldstrafen in Haftstrafen drastisch strafverschärfende Effekte zeitigt und dass die äußerst kostspielige Prozessierung der vielen zusätzlichen Haftstrafen das Justizvollzugssystem belastet. Seit einigen Jahren gibt es deshalb zunehmend Versuche zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafen. Diese haben in den letzten Jahren jedoch den Kreislauf der Strafvollstreckung vor allem erweitert, indem sie Programme zur Verbüßung der Strafe durch »freie Arbeit« hervorgebracht haben. Die Strafe erfährt dabei eine weitere Metamorphose: aus der Geldstrafe wurde die Ersatzfreiheitsstrafe, aus dieser soll nun wiederum die »freie Arbeit« werden. Die zugehörigen Programme tragen Titel wie »Schwitzen statt Sitzen«. Sie vermitteln die Schuldner an soziale Dienste, die deren Arbeitskraft wiederum in gemeinnützigen Projekten einsetzen. Typisch für diese Programme, die unter anderem die Caritas Deutschland verfolgt, ist eine irreführende Selbstdarstellung, die suggeriert, die Maßnahmen ermöglichen Arbeit *statt* Strafe (siehe Kawamura-Reindl und Reindl 2010). De facto handelt es sich um Strafdurchsetzungsprogramme, wobei die Strafe nun über Arbeitsleistungen statt in Form einer Haft oder in Form der Tagessätze einer Geldstrafe gestundet wird. Der punitive Umgang mit Bagatelldelinquenz als Folge verschärfter Armutslagen wird durch die Programme also gerade nicht in Frage gestellt, sondern nur praktisch anders vollzogen.

Die Vervielfältigung und der seitens der Behörden behauptete »Erfolg« dieser Programme kann als Wiederkehr eines »Klassikers« im strafrechtlichen Umgang mit Armen gewertet werden: der Arbeitsstrafe. Gerade im Hinblick auf Arme war diese immer schon verbunden mit der Vorstellung von Armut als Verhaltensproblem und der Idee eines großen erzieherischen Mehrwerts, der aus Arbeit und körperlicher Ertüchtigung resultieren soll. In den gegenwärtigen Programmen der »freien Arbeit« erfährt diese Vorstellung eine erstaunlich bruchlose Aktualisierung. Wie Frank Wilde in seiner Analyse des Zusammenhangs von Armut und Strafe überzeugend nachweist, kann aber auch diese aktuelle Variante der Arbeitsstrafe durch »freie Arbeit« das Problem der Sanktionierung von Armut nicht lösen, das aus dem Zusammenspiel des Sanktionsinstruments der Geldstrafe mit den neuen gesellschaftlichen Armutslagen resultiert. Im Gegenteil: Die »freie Arbeit« ist keine sozial gerechtere Alternative zur Ersatzhaft, sondern stellt eine weitere Variante der Bestrafung der Armen dar: »Das Schwitzen hat das Sitzen nicht verdrängt, sondern es ergänzt« (Wilde 2015: 348). Die Arbeitsstrafe verfolgt dabei ein eigenständiges Strafziel (Strafe *durch* Arbeit), das gegenüber der Strafe durch Freiheitsentzug zunächst weniger drastisch wirken mag, verglichen mit dem ursprünglichen Ziel der Geldstrafe (Strafe durch Einschränkung der Konsummöglichkeiten), aber eine ungleich härtere Strafpraxis darstellt (vgl. ebd.: 350 ff.). Der emsige Ausbau von Programmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und der Wille, für die von Verschuldung Betroffenen immer neue, effizientere Tilgungsvarianten zu entwickeln, zeugen von der adversen Dynamik des Gefängnisystems, sich gerade im Bemühen um »gerechtere« und »humanere« Strafen zu reproduzieren und sogar auszubauen.

Jenseits der Armut, jenseits des Strafens

Die Ersatzfreiheitsstrafe, die Aspekte der Lohnarbeit im Gefängnis und der Sozialarbeit im Kontext kurzer Haftstrafen wie auch die Ergänzung der Strafinstrumente durch Programme der »freien Arbeit« veranschaulichen, in welcher Weise die gegenwärtige Strafpraxis ein auf Arme bezogenes Delinquenzmilieu erzeugt. Den konkreten Personen, die von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffen sind, lässt sich mit den Mitteln der Resozialisierungsmaßnahmen nicht begegnen. War die Resozialisierung einmal als eine progressive Forderung an das Strafsystem gedacht, wirken sich ihre Mühen in der Praxis innerhalb und außerhalb des Gefängnisses jedoch in einer Weise aus, dass die von der Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen die sozialen und ökonomischen Kosten selbst tragen müssen, indem die Gründe individualisiert werden und der moralische Druck der Responsibilisierung immer weiter erhöht wird. Auch wird die infantilisierende Subjektivierung der Delinquentinnen weiter fortgeschrieben: Sie werden als passive Objekte staatlicher Interventionen und Maßnahmen verstanden, die durch ökonomisch unsinnige, aber als pädagogisch wertvoll ausgegebene Arbeitsdienste in die Gesellschaft rationaler Erwachsener eingegliedert werden sollen.

Eine radikale Alternative sowohl zur Ersatzfreiheitsstrafe als auch zur Disziplinierung durch »gemeinnützige Arbeit« bietet der aus dem US-amerikanischen Kontext des Abolitionismus stammende Ansatz der *decarceration* (deutsch vielleicht: »Entknastung«). Fernziel des Abolitionismus ist die grundsätzliche Überwindung des staatlichen Strafenspruchs und die Abschaffung der Gefängnisse. Hieraus ergibt sich zunächst die realpolitische Forderung nach sukzessiver Entkriminalisierung zahlreicher Straftatbestände. Am einfachsten lässt sich das am Beispiel des Betäubungsmittelgesetzes exemplifizieren, auf das zurzeit über zehn Prozent der Gefängnispopulation zurückgeht. Würde man Drogenkonsum entkriminalisieren und einen offenen gesellschaftspolitischen Umgang mit Rauscherfahrungen erwirken, könnte dieses Gesetz ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden. Die gleiche Strategie der Entkriminalisierung sollte auch in Bezug auf Armutskriminalität zur Anwendung kommen: Fahren ohne Fahrschein ist ein Delikt, das nicht anders, sondern das in diesem Fall gar nicht bestraft werden sollte – zumal die Prozess- und Haftkosten bei weitem den entstandenen Schaden übertreffen. Wichtig ist hierbei, dass die Entkriminalisierung von Armut nicht nur die manifeste staatliche Gewalt reduzieren würde, sondern auch einen befreienden Effekt auf die Subjektivität armer Bevölkerungsgruppen hätte; statt als Objekte staatlicher Erziehungsmaßnahmen diszipliniert zu werden, könnten sie eine eigenständige Handlungsfähigkeit entwickeln. Nicht zuletzt würde eine Entkriminalisierung von

10 Ein Beispiel für den Kampf gegen die Disziplinierung des Delinquenzmilieus jenseits des Gefängnisses ist die Initiative Sanktionsfrei, die sich gegen eine Sanktionierung von Hartz IV-Empfängerinnen, die unter anderem zur Kürzung der Bezüge führen kann, einsetzt. Siehe <www.sanktionsfrei.de>.

Armut es auch ermöglichen, gesellschaftliche Marginalisierung politisch zu adressieren, statt sie als Ergebnis delinquenten Verhaltens ideologisch zu individualisieren.

Dies verweist bereits auf einen weiteren wichtigen Punkt, für den der Abolitionismus steht (vgl. Davis 2004: Kap. 6). *Decarceration* bedeutet nicht einfach, dass etwas wegfällt, was vorher da war (obwohl dies auch bereits einen emanzipatorischen Effekt haben kann). Vielmehr muss die Entkriminalisierung der Armut mit der Einrichtung neuer Institutionen der sozialen, politischen und kulturellen Teilhabe einhergehen. Erst dann wird es den Delinquentinnen ermöglicht, sich statt als Objekte gouvernementaler Interventionen als Subjekte gesellschaftlicher Mitgestaltung zu verstehen. Die Perspektive der *Entknastung* impliziert hier beispielsweise nicht nur die Abschaffung der Bestrafung des Fahrens ohne Fahrschein, sondern auch die Bereitstellung eines Sozialtickets und somit die Ermöglichung grundlegender Mobilität wie auch Teilhabe an städtischer Infrastruktur für sozial Marginalisierte.¹⁰ Für die Etablierung solcher Formen der sozialen Partizipation, die freilich über die Frage der Mobilität hinausgehen, würden gigantische materielle Ressourcen freierwerden, wenn das Gefängnis als Strafinstitution zurückgedrängt würde. Das Beispiel des Fahrens ohne Fahrschein zeigt dies in besonders anschaulicher Weise: Der deutsche Staat gibt im Jahr rund 150 Millionen Euro für die Inhaftierung von Menschen aus, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde. Für die gleiche Summe könnten in einer Stadt wie Frankfurt am Main 250 000 Menschen (mit dem Frankfurt-Pass) ein Jahr lang kostenlos den öffentlichen Personennahverkehr nutzen.

Literatur

- Arbeitsgruppe »Ersatzfreiheitsstrafe« des Hessischen Landtags 2012: Abschlussbericht und Empfehlungen. Wiesbaden.
- Bommarius, Christian 2015: Schwarzfahrer gehören nicht in den Knast, in: Berliner Zeitung, 19. Februar. <www.berliner-zeitung.de/leitartikel-zu-oeffentlichen-verkehrsmitteln-schwarzfahrer-gehoeeren-nicht-in-den-knast-2264676>.
- Bögelein, Nicole, André Ernst und Frank Neubacher 2014: Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, in: *Bewährungshilfe. Soziales Strafrecht Kriminalpolitik* 3, 282–294.
- Bundesministerium des Innern 2006: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. <www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile>.
- Castel, Robert 2000: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Übers. von Andreas Pfeuffer. Konstanz: UVK.
- Crewe, Ben 2009: *The Prisoner Society. Power, Adaptation and Social Life in an English Prison*. Oxford: Oxford University Press.
- Dassler, Sandra 2008: Jeder Dritte in Plötzensee sitzt wegen Schwarzfahrens, in: *Der Tagesspiegel*, 15. Dezember. <www.tagesspiegel.de/berlin/strafen-jeder-dritte-in-plotzensee-sitzt-wegen-schwarzfahrens/1396434.html>.
- Davis, Angela 2004: Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse? Der gefängnisindustrielle Komplex der USA. Übers. von Michael Schiffmann. Berlin: Schwarzerfreitag.
- Deleuze, Gilles 2014 [1990]: *Postskriptum über die Kontrollgesellschaften*, in: Andreas Folkers und Thomas Lemke (Hg.): *Biopolitik. Ein Reader*. Übers. von Gustav Roßler. Berlin: Suhrkamp, 127–133.

- Drake, Deborah H., Rod Earle und Jennifer Sloan 2015 (Hg.): *The Palgrave Handbook of Prison Ethnography*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Dünkel, Frieder 2011: Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen, in: *Forum Strafvollzug* 3, 143–153.
- Fassin, Didier 2017a: *Prison Worlds. An Ethnography of the Carceral Condition*. Cambridge: Polity Press.
- Fassin, Didier 2017b: *Punir. Une passion contemporaine*. Paris: Seuil.
- Foucault, Michel 1994 [1976]: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Übers. von Walter Seitter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Garland, David 2003: Die Kultur der »High Crime Societies«. Voraussetzungen einer neuen Politik von »Law and Order«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft* 43, 36–68.
- Goffman, Alice 2014: *On the Run. Fugitive Life in an American City*. Chicago: University of Chicago Press.
- Gowan, Teresa 2002: The Nexus. Homelessness and Incarceration in Two American Cities, in: *Ethnography* 3. 4, 500–534.
- Heischel, Olaf 2011: Ersatzfreiheitsstrafe. Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats BVB, in: *Forum Strafvollzug* 3, 153–159.
- Kawamura-Reindl, Gabriele und Richard Reindl 2010: *Gemeinnützige Arbeit statt Strafe*. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Laudon, Mirko 2013: Lieber im Park schwitzen, statt in Haft sitzen, in: *Legal Tribune Online*, 26. August. <www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafvollzug-geldstrafen-abarbeiten-ersatzfreiheitsstrafe-gemeinnuetzige-arbeit/>.
- Lazzarato, Maurizio 2012: *Die Fabrik des verschuldeten Menschen. Ein Essay über das neoliberale Leben*. Berlin: b_books.
- Litschko, Konrad 2010: Freifahrt in den Knast, in: *Die Tageszeitung*, 14. Oktober. <www.taz.de/!5134051/>.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband 2017: *Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017*. <www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/armutsbericht/download-armutsbericht/>.
- Pratt, John 2007: *Penal Populism*. New York: Routledge.
- Rios, Victor M. 2011: *Punished. Policing the Lives of Black and Latino Boys*. New York und London: New York University Press.
- Rusche, Georg 1981 [1933]: *Arbeitsmarkt und Strafvollzug. Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz*, in: ders. und Otto Kirchheimer: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt, 298–313.
- Rusche, Georg und Otto Kirchheimer 1981 [1939]: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Übers. von Helmut Kapczynski und Susan Kapczynski. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Sykes, Gresham 1958: *The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison*. Princeton: Princeton University Press.
- Statistisches Bundesamt 2017: *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres*. <www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile>.
- Thurm, Frida 2016: Geld oder Knast, in: *Die Zeit*, 2. Juni. <www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/ersatzfreiheitsstrafe-geldstrafe-gefaengnis-reform>.
- Wacquant, Loïc 2000 [1999]: Die strafrechtliche Versuchung in Europa, in: ders.: *Elend hinter Gittern*. Übers. von Jörg Ohnacker. Konstanz: UVK, 64–149.
- Wacquant, Loïc 2001: *Deadly Symbiosis: When Ghetto and Prison Meet and Mesh*, in: *Punishment and Society* 3. 1, 95–134.
- Wacquant, Loïc 2002: *The Curious Eclipse of Prison Ethnography in the Age of Mass Incarceration*, in: *Ethnography* 3. 4, 371–397.
- Wilde, Frank 2016: *Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht*. Wiesbaden: Springer VS.